

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2017/297
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	08.11.17
<b>Widmung der Straße Feldgasse (nördlicher Stichweg) in 46325 Borken</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Tiefbau und Bauverwaltung</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Heike Rottstegge	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	22.11.2017	Umwelt- und Planungsausschuss
	13.12.2017	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes MA 1 (An der Ölmühle) gelegene Straße „Feldgasse (nördlicher Stichweg)“, (wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt), sowie der Verbindungsweg zwischen Feldgasse (nördlicher Stichweg) und Feldgasse (südlicher Stichweg), (wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt), wurde durch die Stadt Borken endgültig hergestellt. Die Straßen- und Wegefläche steht im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

Eine formelle Widmung der Straße und des Verbindungsweges ist bisher nicht erfolgt.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

**Entscheidungsalternative/n:**

Es erfolgt keine entsprechende Widmung bzw. zu geänderten Bedingungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Für den Umwelt- und Planungsausschuss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straße

#### **„Feldgasse (nördlicher Stichweg)“**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

#### **Verbindungsweg zwischen Feldgasse (nördlicher Stichweg) und Feldgasse (südlicher Stichweg)**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Verbindungsweges ist die Stadt Borken.

#### **Für den Rat:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Straße

#### **„Feldgasse (nördlicher Stichweg)“**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

**Verbindungsweg zwischen Feldgasse (nördlicher Stichweg) und Feldgasse (südlicher Stichweg)**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Verbindungsweges ist die Stadt Borken.

Anlage:

- Lageplan, 1 Seite